

**1.Satzung
vom 24.08.2020
zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 27.09.2016**

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b, ber. S. 304 a), des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 19. August 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kosten-/Entgelttarif (Anlage zu § 3 der Satzung) erhält folgende Fassung:

**Kosten-/Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr (Anlage zu § 3)**

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

Personaleinsatz	je Stunde/je Viertelstunde	
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde	30,00 €
	je Viertelstunde	7,50 €

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeugart	je Stunde/je Viertelstunde	
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde je Viertelstunde	63,00 € 15,75 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde je Viertelstunde	74,00 € 18,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je volle Stunde je Viertelstunde	65,00 € 16,25 €
Gerätewagen Gefahrgut	je volle Stunde je Viertelstunde	95,00 € 23,75 €
Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF) oder Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	je volle Stunde je Viertelstunde	94,00 € 23,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	je volle Stunde je Viertelstunde	65,00 € 16,25 €
Drehleiter	je volle Stunde je Viertelstunde	165,00 € 41,25 €
Stromerzeuger	je volle Stunde je Viertelstunde	100,00 € 25,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 19. August 2020 übereinstimmt und gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) verfahren worden ist.

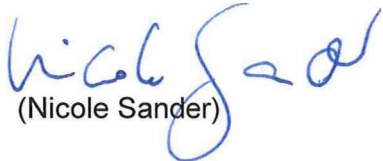
Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gv. NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 24. August 2020

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin


(Nicole Sander)